

Vollziehungs-Rath

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1800)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Montag, den 27 Okt. 1800.

Zweytes Quartal.

Den 5 Brümäre IX.

An die Abonnenten.

Da mit dem Stück. 156, das zweyte Quartal des neuen Schw. Republikaners zu Ende geht, so sind die Abonnenten ersucht, wann sie die Fortsetzung ununterbrochen zu erhalten wünschen, ihr Abonnement für das dritte Quartal mit 4 Fr. in Bern, und mit 5 Fr. postfrey außer Bern, zu erneuern.

Der Neue Schweizerische Republikaner ist die Fortsetzung folgender Blätter, von denen noch Exemplare um beygesetzte Preise zu haben sind:

Der Schweiz. Republikaner, 3 Bände, jeder zu 8 Fr.

Supplement dazu 2 Fr.

Neues helvetisches Tagblatt, 2 Bände, jeder zu 6 Fr.

Neues republikanisches Blatt, 1 Band, 4 Fr.

Neuer Schweizerischer Republikaner Quartal 1 und 2 jedes zu 4 Fr.

Die Lücken, die sich zwischen diesen Sammlungen finden, sollen in einigen Supplementheften nachgeliefert werden, sobald sich eine hinlängliche Zahl Abonnenten für diese Supplemente gefunden hat. Man pränumerirt für das erste Heft mit 3 Fr. bey den Herausgebern oder bey J. A. Dubs.

Von den Registern zu obigen Sammlungen sind bis dahin drey zu den 3 Bänden des Schweizerischen Republikaners und dasjenige zum ersten Band des Tagblatts erschienen: die übrigen sollen nachfolgen.

Vollziehungs-Rath.

Beschluß vom 22. Okt.

Der Vollziehungsrath, erwägend, daß die Erfahrung erwiesen, daß die von dem Vollziehungsdirektorium unterm 10. Oktober 1799 beschlossene Art der Beförderung zu den Graden bey den im Solde der Republik stehenden Truppen den Zweck, welchen man sich vorsteckte, nicht erreicht hat;

Erwägend, daß zum Besten des Dienstes daran gelegen ist, die Zusammensetzung dieser Corps immer mehr und mehr zu verbessern;

Erwägend, daß da der vollziehenden Gewalt durch

die Constitution das Recht, die Chefs und Offiziere aller Grade, in der bewaffneten Macht zu ernennen, zurückzurufen oder abzusetzen, zukommt, dieselbe noch mit mehr Grund die Gewalt besitze, die Art zu bestimmen, nach welcher die Militairs zu den Graden gelangen sollen;

Erwägend endlich, daß sie verpflichtet ist, die Mißbräuche allenthalben, wo sie sich zeigen, zu unterdrücken;

beschließt:

1. Der Beschluß des Vollziehungsdirektoriums vom 10. Oktober 1799, welcher die Art der Beförderung zu den Graden bey den im Solde der Republik stehenden Truppen bestimmt, ist zurückgenommen.
2. In Zukunft wird die Beförderung provisorisch Statt haben wie folgt:
3. Wenn eine Corporalsstelle ledig ist, so kann der Hauptmann ohne Unterschied aus allen Compagnien des Corps, zu welchem er gehört, drey Soldaten auswählen, die er dem Chef vorstellt, welcher dann einen davon ernennt.
4. Der Fourier bleibt der unbeschränkten Wahl des Hauptmanns überlassen.
5. Wenn eine Wachtmeistersstelle ledig ist, so stellt der Hauptmann dem Chef drey Corporalen vor, die er aus allen Compagnien nehmen kann. Hiebey nimmt er bloß auf Verdienst Rücksicht.
6. Der Hauptmann ernennt den Feldweibel mit Genehmigung des Chefs.
7. Um zu der Stelle eines Unterlieutenants, Lieutenants, Hauptmanns oder Bataillonschefs zu gelangen, giebt es zwey Arten:
 - a) Die unbeschränkten Wahlen der Vollziehungsgewalt.
 - b) Das Dienstalter.

8. Die vollziehende Gewalt ernennt zweymal hinter einander zu den ledigen Plätzen obgenannter Grade, und die dritte erledigte Stelle gehört von Rechts wegen dem Ältesten des folgenden Grades. Daher erhält der älteste Unteroffizier die dritte Unterlieutenants-, der älteste Unterlieutenant die dritte Lieutenantsstelle; der älteste Lieutenant die dritte ledige Compagnie und der älteste Hauptmann die dritte Stelle eines Bataillonschefs; die einen und die andern in ihren respektiven Corps.
9. Was die beyden unbeschränkten Ernennungen der vollziehenden Gewalt zu jedem Grad anbelangt; so können die Wahlen unter allen helvetischen Bürgern, die am meisten Talente, Verdienst und Eifer für die Republik gezeigt haben, geschehen.
10. Jeder Bürger, ehemaliger Militair, so in Folge des obigen Artikels mit einer Anstellung bekleidet wird, nimmt den letzten Platz in der Colonne seines Grades, zu dem er ernannt worden ist, ein, ohne seinen ehemaligen Rang und Dienste geltend machen zu können.
11. Damit ein Bürger zu einer Unterlieutenantsstelle ernannt werden kann, muß selbiger vormals gedient oder den Dienst zwey Monate lang als Soldat, einen Monat als Corporal und eben so lang als Unteroffizier versehen und nachher eine Prüfung vor dem Verwaltungsrath, welcher der Adjutant-Major beywohnen muß, ausgehalten haben. Der Verwaltungsrath stellt ihm sodann ein Zeugniß seiner Fähigkeit aus, woraufhin ihm das Brevet ausgefertigt wird.
12. Wenn eine Adjutantmajorsstelle ledig wird, so schlägt der Chef zwey der fähigsten Subjekte aus den Lieutenants oder Unterlieutenants seines Corps vor, wovon die vollziehende Gewalt einen ernennt.
13. Der Chef ernennt den Adjutant-Unteroffizier und den Tambourmajor, ohne gehalten zu seyn, sie im Corps auswählen zu müssen.
14. Der Chef ernennt auch die Handwerksmeister, so das Gesetz jedem Corps bewilligt.
15. Der Kriegsminister ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt, welcher von heute an seine Wirkung haben soll. Er wird in das Tagblatt der Gesetze eingerückt werden.

Der Präsident des Vollziehungsraths;
D o l d e r.

Im Namen des Vollz. Rathes, der Int. Gen. Secr.
B r i a t t e.

Gesetzgebender Rath, 18. Okt.

(Fortsetzung.)

Gutachten über die von der Vollziehung zum Verkauf vorgeschlagenen Nationalgüter im Cant. Solothurn.

Im Distrikt Solothurn:

Die Eisgrube zu Solothurn, gehörte ehemals zur französischen Ambassade, ist für 200 Fr. geschätzt, der Nation von keinem Nutzen und also zu versteigern.

Eine Scheuer in der Vorstadt Solothurn, wurde 1798 von der Verwaltungskammer um den izzigen Schatzungspreis von 5250 Fr. angeschlagen und für Requisitionspferde gebraucht; ist nun ohne Nachtheil zu veräußern.

Bierhaus im Kreuzacker, Haus und Garten für 2000 Fr. geschätzt; war bisher eine Wohnung der Harschierer; ist ohne Bedenken zu versteigern.

Die Buchdruckerey zu Solothurn für 4500 Fr. geschätzt und von 128 Fr. Ertrag: Das Gebäude ist alt und seine Veräußerung wünschbar.

Die Wachsbleiche bey Solothurn; Haus und Garten für 2000 Fr. geschätzt und von 75 Fr. Ertrag. Ist noch in gutem Stand; die Veräußerung ist bey gutem Erlös zweckmäßig.

Im Distrikt Biberist:

Der Hattenihurm; ein alter Thurm mit einer eignen Behausung und 1 Fuch. Land, für 640 Fr. geschätzt, und von 20 Fr. Abtrag. Ist ohne Bedenken zu veräußern.

Im Distrikt Ballstahl:

Das Schloß Bächburg, ist zerstört und hat nur der Baumaterialien wegen einigen Werth, der auf 1200 Franken geschätzt ist. Die Veräußerung ist also sehr wünschbar.

12 Fucharten Wiesen in den Gemeinmatten zu Denzigen: sie gehörten zum Schloß Bächburg, sind für 7200 Fr. geschätzt und ertragen jährlich 292 Fr. Nur ein guter Erlös kann die Veräußerung dieses Grundstücks rechtfertigen.

Die Bogtschwnegi, hat 4 Fuch. Wiesen, die auch zu Bächburg gehörten, für 2500 Fr. geschätzt und von 144 Fr. Ertrag; ist nur bey gutem Erlös zu veräußern.

Die Landschreiberey Cluß hat nebst Wohnung und Garten 7 Fuch. Wiesen und 44 Fuch. Weid und Wald, ist für 6400 Fr. geschätzt und erträgt jährlich 235 Fr. Bey gutem Erlös mag die Veräußerung statt haben.

20 Fucharten Wiesen zu Bächburg gehörig, sind

Nur 6500 Fr. geschätzt und ertragen 276 Fr. Solche Grundstücke, die keinen Unterhalt erheischen und von sicherm gleichförmigem Abtrag sind, dürfen nur bey sehr gutem Erlös veräußert werden, der also auf einer Versteigerung versucht werden kann.

Im Distrikt Olten:

Das Amtshaus zu Olten für 7000 Fr. geschätzt, ist als französisches Spital gebraucht und also verdorben worden. Da die Nation die Ausbesserung nicht übernehmen kann, so ist die Veräußerung wünschbar.

Amtsgüter in Olten; enthalten nebst mehrerern Behausungen und vielen Nebengebäuden, 24 Fucharten Wiesen, 2 Fuch. Garten, 64 Fuch. Acker, und eine Fuch. Holz. Sie sind für 24000 Fr. geschätzt und ertragen jährlich 1110 Fr. Sie wurden aber durch die Verpachtung so ausgenutzt, daß der Werth derselben bey Fortdauer dieser Benutzungart, wesentlich vermindert wurde, auch sind verschiedene Sicherungsmittel gegen Wasserschaden vernachlässigt worden, so daß die Veräußerung dieser ziemlich verstückelten Güter zweckmäßig ist, besonders da sie noch einen vortheilhaften Erlös hoffen läßt.

Das Schreiberamt in der Haagmat, gehörte zur Landschreiberey, ist für 900 Fr. angeschlagen, und erträgt 36 Fr. Zins. Bey gutem Erlös ist dieses Grundstück zu veräußern.

Das Schreiberamt auf dem Ghaid, zu 2000 Franken geschätzt und von 82 Fr. Ertrag; ist in ganz gleichem Fall mit dem letztern.

Der Garten bey dem Kapely, gehörte auch zur Landschreiberey Olten; ist zu 180 Fr. geschätzt, und erträgt 7 Fr. Zins. Ist zu versteigern.

Eine Bündten in der Ey für 75 Fr. geschätzt und von 3 Fr. Ertrag, gehörte der Landschreiberey. Ist zu veräußern.

Das Schloß Gösigen, ist für 1200 Fr. geschätzt; es ist sehr beschädigt, in täglichem Abgang und der Nation ohne Nutzen; also zu veräußern.

Die unmittelbaren Schloßgüter zu Gösigen, enthalten in verschiedenen Abtheilungen 11 1/2 Fuch. Wiesen und 28 Fuch. Acker, nebst einer Trotte und einem Magazin; sie sind für 8500 Fr. geschätzt und von 390 Fr. Ertrag. Ihre beständige Abnutzung und der zu hoffende gute Erlös, machen die Versteigerung zulässig.

Das Böschgut, gehörte zum Schloß Gösigen; enthält 44 Fuch. Wiesen nebst Scheune und Stall; ist für 14400 Fr. geschätzt, und erträgt 607 Fr. Dieses Gut ist von zu gutem Ertrag und sich immer aufneh-

mendem Werth, als daß dessen Versteigerung anzurathen wäre.

Die Wurkweid in der Einnung Hägendorf, ist 71 Fuch. hallig, zu 9000 Fr. geschätzt und von 200 Fr. Ertrag. In der Hand eines Eigenthümers wäre dieses Land zu verbessern, also dessen Veräußerung nicht un Zweckmäßig.

Im Distrikt Dornach:

Das Schloßdomaine Thierstein, unmittelbares Schloßgut, ist für 16000 Fr. geschätzt, und trägt 715 Fr. jährlich. Es enthält nebst einigen Gebäuden 35 Fuch. Wiesen, 32 Fuch. Acker und 70 Fuch. Weid, folglich 140 Fuch. Land. Dieses Domaine ist offenbar zu gering geschätzt, und schon von der vorigen Gesetzgebung eine Versteigerung desselben abgewiesen, die mehr ertrag als die gegenwärtige Schätzung. Da vielleicht eine zweyte Versteigerung dieses großen aber abgelegenen Guts, dasselbe seinem wahren Werthe näher bringt, als die erstere, so mag dieselbe vorgenommen werden.

Mittelbares Thiersteiner Schloßgut, enthält nebst einigen Gebäuden 27 Fuch. Wiesen; ist für 6000 Fr. geschätzt und erträgt jährlich 505 ab. Die Schätzung ist ebenfalls zu geringe und die Versteigerung nur in Hoffnung eines stärkern Erlöses vorzunehmen.

Gilgenberger Schloßdomaine, hat nebst einigen Gebäuden, 35 Fuch. Wiesen, 2 Fuch. Gärten, und 55 Fuch. Acker, ist für 800 Fr. geschätzt und erträgt 560 Fr. Auch dieses Gut ist in ganz gleichem Fall mit den Thiersteiner Gütern, und also nur in Hoffnung bessern Erlöses auf die Versteigerung zu bringen.

Auf diesen Bericht hin, schlägt die Commission folgenden Beschluß vor:

Der gesetzgebende Rath — auf den Antrag des Vollz. Rathes vom und nach angehörtem Bericht seiner staatswirthschaftlichen Commission;

In Erwägung, daß zufolge dem Decret vom 10ten Apr. 1800, für die Zahlung der den öffentl. Beamten der Republik zukommenden rückständigen Besoldungen in jedem Canton so viel möglich eine verhältnismäßige Anzahl Nationalgüter veräußert werden sollen,

b e s c h l i e ß t:

Im E. Solothurn können folgende Nationalgüter, den Decreten vom 10. Apr., 13. May und 7ten Okt. 1800 zufolge, versteigert werden:

Im Distrikt Solothurn: Eine Scheune in der Vorstadt. — Die Eisgrube. — Das Bierhaus im Kreuzacker. — Die Buchdruckerey. — Die Wachs-

Im Distrikt S i b e r i s t: Der Halten-Thurm.

Im Distrikt B a l l s t a l l: Das Schloß Bächburg. Wiesen in Gemein-Matten zu Denzingen. — Die Bogts-Schwengi. — Die Landschreiberey Eluß. — Wiesen zum Schloß Bächburg gehörig.

Im Distr. O l t e n: Das Amthaus. — Die Amtsgüter. — Das Schreibermattli in der Haagmatt. — Das Schreibermattli auf dem Ghaid. — Der Garten bey'm Capeli. — Eine Bündt in der Ey. — Das Schloß Göszen. — Die unmittelbaren Schloßgüter von Göszen. — Die Wurstweid in der Einung Hägendorf.

Im Distr. D o r n a c h: Das unmittelbare Schloßdomaine Thierstein. — Das mittelbare Schloßgut Thierstein. — Das Gilgenberger Schloßdomaine.

(Die Forts. folgt.)

Mannigfaltigkeiten.

Die Gefahr, welche vor kurzem dem Leben des französischen Consuls durch italienische Dolche drohte, hat nicht Paris allein, sondern ganz Frankreich, und mit diesem auch das Ausland beschäftigt... Daß von einem Zufalle das Leben des Mannes abhängt, dem Frankreich das Ende seiner blutigen Revolutionen, die Wiederherstellung der Ruhe und des Wohlstandes, die Aussicht auf einen nahen, ruhmvollen und sichern Frieden verdankt, dieß war längst die große Hoffnung, auf die alle Feinde jeder Ruhe und Ordnung, jene Horden verkehrter Seelen, die im Chaos von Umkehrungen und Zerstörungen sich allein wohl befinden, neue Verheerungspläne bauten; — es war auch die Hoffnung mächtigerer Feinde, welche Frankreichs Verderben geschworen haben... Ob der neuliche Vorfall in der Oper diese Hoffnung genährt und gehoben hat, ist eine Frage, die sich von selbst beantwortet... Die v o r ü b e r g e g a n g e n e Gefahr ist wohl geschickt, verbrecherische Hoffnungen zu zernichten, aber nicht sie höher zu heben; und wer den Eindruck, welchen das Ereigniß in ganz Frankreich hervorbrachte, nicht überall verkennen will, der wird in dem Resultate des misslungenen Versuches einiger Bösewichter, der nur dazu diente den übereinstimmenden Ausdruck aller Magistrate und aller Individuen in ganz Frankreich zu Tage zu bringen, nichts anders erblicken, als eine große moralische Garantie gegen jeden ähnlichen Anschlag, welchen die Tollheit oder der Frevel versuchen möchten.

A n z e i g e.

Da mein Versuch, die Anfänge des Schulunterrichts zu vereinfachen und Kinder zum Lesen, Schreiben und Rechnen früher, leichter und sicherer zu bilden, zu einer Reise gediehen, daß verschiedene Menschenfreunde die Ausbreitung dieser Methode wünschen; so habe ich mich entschlossen, von nun an ein Schulmeister-Seminarium für diese Methode zu eröffnen.

Herr Schläfli, Stadthauswirth in Burgdorf, wird Einrichtung treffen, den Personen, die diesen Unterricht genießen wollen, einen billigen Tisch zu geben; und ich fodere für den ganzen Unterricht, der bey fähigen Subjekten nicht über 3 Monate dauern soll, nicht mehr als 2 R. Louisdor.

Auch können katholische Personen eben so wie Reformierte, an dem Unterricht Theil nehmen, da in Burgdorf alle Sonntage katholischer Gottesdienst ist.

Wenn jemand hierüber mehr Auskunft wünscht, so bitte ich mir die Briefe franco.

Burgdorf am 24. Okt. 1800.

P e s t a l o z.

A u f f o r d e r u n g.

Der Verfasser eines militairischen Werks über die Schweiz, wünscht zur Vervollkommnung desselben, die Stats der Milizen, sowohl der Cantone als zugewandten Orte und ehemaligen Unterthanen zu erhalten; nemlich die Namen und Anzahl der Regimenter, Bataillone, Compagnien und andern Corps, sowohl Infanterie, Cavallerie, Artillerie, als auch der übrigen Waffen, ihre Einrichtung, Eintheilung, Stärke, Anzahl der Offiziers, Unteroffiziers, Tambours und Gemeinen; die Anzahl und Calibers der Canonen, Haubitzen und Mörser, und der übrigen Vorräthe und Feldgeräthe in den Zeughäusern, insofern solche nicht zur Zierde bloß, sondern zum wirklichen Gebrauch bestimmt waren. Der Verfasser, ein schweizerischer Offizier, ladet also seine werthesten Mitbürger, die von diesem Gegenstand unterrichtet sind, ein, ihm behülflich zu seyn, und versichert sie schon zum Voraus seiner Dankbarkeit und Hochachtung. Er bittet diejenigen, welche eine solche gemeinnützige Wohlgelegenheit zur Unterstützung und Beförderung seiner Arbeit haben wollen, ihre Beiträge einzuweisen dem Herausgeber der helvetischen Monatschrift in Bern, einzusenden; bis verschiedene mit jetzigen Zeitumständen verbundene Ursachen gehoben sind, denselben öffentlich mit seinem Namen seinen Dank zu bezeugen. Dr. H ö p f n e r.

Ende des zweyten Quartals.